

Informationen für Ehrenamtliche zur Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen in Hamburg

Gesundheitsuntersuchungen neu ankommender Flüchtlinge im Rahmen des Asylverfahrens

In der Zentralen Erstaufnahme (ZEA) werden alle neu ankommenden Flüchtlinge im Rahmen von Gesundheitsuntersuchungen nach Paragraph 62 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) auf übertragbare Krankheiten untersucht. Bei der Gesundheitsuntersuchung durch einen Arzt oder eine Ärztin werden bestehende Impflücken aufgespürt sowie Blut zur Diagnostik von Infektionskrankheiten abgenommen. Eventuell bestehende Impflücken können durch ein Impfangebot geschlossen werden. Außerdem wird unter anderem nach Allergien, Schwangerschaft und (chronischen) Krankheiten gefragt. Im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung nach Paragraph 62 AsylVfG werden auch die Atmungsorgane geröntgt, mit der eine Tuberkulose-Erkrankung festgestellt werden kann.

Weitere medizinische Versorgung von Flüchtlingen

Flüchtlinge haben auf Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) grundsätzlich Zugang zur allgemeinen medizinischen Versorgung im ambulanten und stationären Bereich. Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Hamburg steht nach der leistungsrechtlichen Ersterfassung und Anmeldung bei der AOK Bremen/Bremerhaven das medizinische Behandlungsspektrum gesetzlich Krankensicherter offen. Dies ermöglicht auch die freie Wahl des behandelnden Arztes. Diese Versorgung hat bundesweit Vorbildcharakter. Um die medizinische Versorgung der Flüchtlinge bis zu ihrer Erfassung und Anmeldung bei der AOK Bremen/Bremerhaven zu verbessern, richtet die Stadt zurzeit allgemeinmedizinische Sprechstunden in den Erstaufnahmeeinrichtungen ein. Diese Sprechstunden sollen eine erste und direkte Anlaufstelle bei gesundheitlichen Problemen sein.

Umgang mit Infektionskrankheiten

Grundsätzlich ist überall dort, wo sich viele Menschen auf sehr engem Raum aufhalten, von einem erhöhten Infektionsrisiko auszugehen – sei es in Schulen, Kindergärten, Seniorenheimen oder auch in Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge. Auch Krätze- oder Läusebefall kommen in solchen Umgebungen gelegentlich vor.

Gemeinschaftseinrichtungen wie beispielsweise Flüchtlingsunterkünfte unterliegen der infektionshygienischen Überwachung der Gesundheitsämter. Meldepflichtige Krankheiten werden durch den behandelnden Arzt bzw. die behandelnde Ärztin an die Gesundheitsämter gemäß Paragraph 6 des Infektionsschutzgesetz (IfSG) gemeldet. Bei Verdacht meldet die Einrichtungsleitung der Unterkunft die Verdachtsfälle an die Gesundheitsämter. Wenn Fälle von Infektionskrankheiten bekannt werden, leiten die Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter die entsprechenden Maßnahmen ein, um die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen.

Gesundheitsschutz für Ehrenamtliche

Bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Flüchtlingshilfe gibt es ein individuelles gesundheitliches Risiko, das eingegrenzt werden sollte – gleichzeitig empfiehlt es sich, dabei ein gewisses Augenmaß zu bewahren: Im Alltag ist man im Kontakt mit anderen Menschen ständig Erregern ausgesetzt, macht sich aber in der Regel darüber nur wenig Gedanken. Bereits eine konsequente Händehygiene kann helfen, bestimmte Ansteckungen zu vermeiden.

Vor der Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist eine Überprüfung des eigenen Impfstatus und gegebenenfalls die Nachholung fehlender Impfungen nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) durch den Hausarzt bzw. die Hausärztin dringend zu empfehlen. Auch wer nur mit Erwachsenen zu tun hat, sollte unbedingt seinen Impfstatus überprüfen und Impflücken schließen lassen. Grundsätzlich gilt: Ein vollständiger Impfschutz ist auch ohne Kontakt zu Flüchtlingen ratsam. So schützt man sich und andere.

Neben den sogenannten Standardimpfungen gibt es Indikationsimpfungen, die für den Einzelnen seiner individuellen gesundheitlichen Situation entsprechend sinnvoll sein können. Ehrenamtliche sollten sich hierzu bei ihrem Hausarzt bzw. ihrer Hausärztin erkundigen. Bei den Standardimpfungen haben alle gesetzlich Versicherten einen Anspruch auf die Leistung, bei den Indikationsimpfungen sollten sich Ehrenamtliche vorab bei ihrer Krankenkasse erkundigen.

Weitere Informationen

Unter www.hamburg.de/fluechtlinge finden sich weiterführende allgemeine Informationen zur Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge in Hamburg sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen sowie Ansprechpartner.

Impressum

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV)
Billstraße 80
20539 Hamburg
<http://www.hamburg.de/bgv>

Stand: August 2015